

LETTER OF INTENT (ABSICHTSERKLÄRUNG)

zwischen

**der Universität Zürich, Rechtswissenschaftliche Fakultät
Rämistrasse 74/2
8001 Zürich
Schweiz**

und

**der Universität Liechtenstein
Fürst-Franz-Josef-Strasse
9490 Vaduz
Liechtenstein**

betreffend

eine Kooperation im Bereich Lehre

A. Präambel

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich (RWF) ist eine der im europäischen Raum führenden Forschungsinstitutionen mit dem Anspruch, für die juristische Berufspraxis hervorragend qualifizierte Juristinnen und Juristen auszubilden. Sie vermittelt über 3'300 Studierenden die wissenschaftlichen, fachlichen und sozialen Fähigkeiten, die für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Recht in der Gesellschaft erforderlich sind und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit in einem breiten Spektrum juristischer Berufe schaffen. Einen besonderen Akzent legt die Fakultät auf die Internationalisierung in Forschung und Lehre.

Das Studienangebot der RWF umfasst Bachelor- und Master-Studiengänge, ein Allgemeines Doktorat sowie strukturierte Doktoratsprogramme. Während der Bachelorstudiengang der Vermittlung von Grundlagenwissen sowie der Fähigkeit zur praktischen juristischen Tätigkeit dient, dient das umfassende Master-Studienangebot der RWF der Vertiefung und Spezialisierung in verschiedenen Bereichen des Rechts.

Die Universität Liechtenstein (UNILI) verfügt über einen Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht sowie über einen Lehrstuhl für Bank- und Finanzmarktrecht. Beide Lehrstühle leiten je ein (berufsbegleitendes, nicht-konsekutives) Masterprogramm. Ein Lehrstuhl für Wirtschaftsstrafrecht,

Compliance und Digitalisierung ist in der Besetzung. Zudem besteht ein Masterprogramm im Steuerrecht, das vom Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Internationales und Liechtensteini-sches Steuerrecht geführt wird. Die erwähnten Lehrstühle bieten die Masterprogramme mit Unter-stützung von externen Lehrbeauftragten an. Diese Masterprogramme dienen der berufsbegleitenden Vermittlung von Spezialdisziplinen, die im Fürstentum Liechtenstein von besonderer Bedeutung sind. Eine berufsqualifizierende Juristenausbildung bieten diese Masterprogramme indessen nicht. Per-spektivisch ist geplant, ein Masterprogramm in der grundständigen Lehre sowie ein Doktoratsstudium aufzubauen.

Die RWF und die UNILI (nachfolgend Parteien) schliessen nachgenannten Letter of Intent (Absichts-erklärung).

B. Letter of Intent

1. Gegenstand

Die Parteien beabsichtigen, in Verhandlungen bezüglich einer Kooperation im Bereich Lehre zu tre-ten. Angestrebt wird eine Kooperation hinsichtlich eines gemeinsamen Studienprogramms auf Mas-terstufe. Voraussetzung hierfür ist, dass beide Institutionen Module mit Masterqualität anbieten.

In einem ersten Schritt ist beabsichtigt, dass ein gemeinsames Studienprogramm im Rahmen eines geregelten Modulaustauschs angeboten wird. Aus Sicht der UZH bestehen zwei Möglichkeiten des geregelten Modulaustauschs; es werden die Modelle «Netzwerk» und «Tausch» unterschieden. Im Modell "Netzwerk" öffnen die Institutionen bestimmte Module für die Studierenden der anderen ko-operierenden Institution. Die Studierenden können aus diesem Modulangebot der kooperierenden Institution wählen. Dagegen bietet beim Modell „Tausch“ jede Institution die Module exklusiv für die jeweils andere Institution an und erhält im Gegenzug ebenfalls ein auf die eigenen Bedürfnisse pas-sendes, exklusives Lehrangebot. Die Parteien werden sich im Verlauf der Vertragsverhandlungen auf ein Modell einigen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist in einer eigenständigen, schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien zu regeln.

Die Einführung des geregelten Modulaustauschs wird möglichst zeitnah angestrebt.

Sobald erste Erfahrungen mit dem geregelten Modulaustausch vorliegen, sind die Verhandlungen über ein gemeinsames Studienprogramm auf Masterstufe weiterzuführen.

2. Verbindlichkeit

Beide Parteien sind nach Treu und Glauben interessiert, eine Vereinbarung über eine Kooperation zu schliessen. Sie anerkennen jedoch gegenseitig, dass keine Partei aus diesem Letter of Intent irgendwelche durchsetzbaren Rechte auf den Abschluss der Vereinbarung über den geregelten Mo-dulaustausch und/oder der Vereinbarung über einen gemeinsamen Masterstudiengang ableiten oder weitere Vertragsverhandlungen erwirken kann.

3. Vertragsverhandlungen

Die Kooperationsverhandlungen werden von der Dekanin oder dem Dekan der RWF sowie der Rektorin oder dem Rektor der UNIL I geführt. Die Ausarbeitung der Entwürfe erfolgt über die Verwaltung.

Beide Parteien sind jederzeit frei, die Vertragsverhandlungen abubrechen, unter schriftlicher Mitteilung an die andere Partei; ein Grund ist nicht zu nennen.

4. Schriftformvorbehalt

Ergänzungen, Änderungen oder die Aufhebung dieses Letter of Intent bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und sind von den Parteien zu unterzeichnen.


5. Anwendbares Recht

Es ist schweizerisches Recht anwendbar.

6. Gerichtsstand

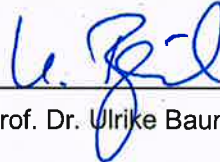
Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich

Universität Zürich



Prof. Dr. Brigitte Tag
Dekanin
Rechtswissenschaftliche Fakultät

Universität Liechtenstein



Prof. Dr. Ulrike Baumöl
Rektorin Universität Liechtenstein

Datum: 09.03.2020

Datum: 9.3.2020



Prof. Dr. Christian Schwarzenegger
Prorektor
Professuren und wissenschaftliche
Information

Datum: 24.02.2020